

zur Sowjetzone gehörende S-Bahn-Netz vertrieben werden sollen.

Zweiflern unter seinen Genossen macht SED-Neumann nach dem Motto Mut: „Siegen können wir sowieso nicht, aber die Fünft-Prozent-Klausel können wir überspringen. Eine minimale Stimmenzahl können wir später immer noch Wahlterror und Wahlbehinderung zuschreiben.“

So hat die SED nun Propagandamöglichkeiten in Westberlin. Die Sozialdemokratie dagegen hat ihre Chance, die tönernen Füße des SED-Magistrats durch eine Wahlbeteiligung in Ostberlin wegzuschlagen, verpaßt.

## DIENTST-EID

### Ihr sollt nicht schwören

Aus dem Gerümpel jener Werte, die durch die Zeitläufte bis zur Wertlosigkeit mißbraucht wurden, hat die 20. Kammer des Arbeitsgerichts Berlin einen wieder hervorgeholt und auf sein altes Podest zurückgestellt: den Diensteid des Staatsdieners.

Der Polizeiwachtmeister Bernhard Rühlmann, 27, ist ein Opfer dieses Rückgriffs geworden. Vier Jahre lang war er Angestellter der Berliner Polizei. Die Polizeischule hatte ihn sehr gut beurteilt, und weil der Exekutivdienst der Berliner Polizei nur Beamtenstellen zur Verfügung hat, sollte aus dem Beamtenanwärter Rühlmann nun ein richtiger Beamter werden, zu welchem Zweck Rühlmann den Beamteneid zu schwören hatte.

Der Eid vor Gericht wie der Diensteid sind ursprünglich die Anrufung einer verehrten und gefürchteten Macht oder Person, insbesondere Gottes, zum Zeugen für die Ehrlichkeit einer Aus- oder Zusage. Mancher Richter, Beamte und Soldat hat in langen Dienstjahren nacheinander Gott zum Zeugen dafür angerufen, daß er niemand anderem als Kaiser Wilhelm II., der Verfassung der Weimarer Republik und dem Führer Adolf Hitler bis an sein Lebensende treu dienen wolle.

Kaiser Wilhelm entband mit seiner Abdankung durch einen kurzen Akt alle Vereidigten von ihrem Schwur bei Gott; der neue, ebenso feierliche Eid auf die Weimarer Verfassung wurde durch ein Reichsgesetz des Reichskabinetts Hitler außer Kraft gesetzt; und der Schwur auf Hitler erledigte sich durch Selbstmord. Im Licht dieser Entwicklung hat denn auch die Dienststelle Blank in ihren theoretischen Militärstudien empfohlen, etwaige westdeutsche Soldaten sollten nicht einen neuen Eid schwören, sondern lediglich feierlich dienstverpflichtet werden.

Einen Eid zu schwören hatte nun der Berliner Polizeiwachtmeister Bernhard Rühlmann abgelehnt, als er ins Beamtenverhältnis übernommen werden sollte. Er tat das aber nicht der jüngsten geschichtlichen Erfahrungen wegen, sondern aus religiösen Gründen. Rühlmann ist Mitglied der Oldenburger Religionsgemeinschaft „Gläubige Christen“, die jeden Eid ab-



Ja, ja; nein, nein  
Gläubiger Christ **Rühlmann**

lehnt. Sie ruft zur Begründung Jesus Christus an, der im Evangelium des Matthäus im fünften Kapitel sagt:

Ihr habt weiter gehört, daß zu den Alten gesagt ist: „Du sollst keinen falschen Eid tun und sollst Gott deinen Eid halten.“

Ich aber sage euch, daß ihr überhaupt nicht schwören sollt, weder bei dem Himmel, denn er ist Gottes Stuhl,

noch bei der Erde, denn sie ist seiner Füße Schemel, noch bei Jerusalem, denn sie ist des großen Königs Stadt.

Auch sollst du nicht bei deinem Haupt schwören; denn du vermagst nicht, ein einziges Haar weiß oder schwarz zu machen.

Eure Rede aber sei: Ja, ja; nein, nein. Was darüber ist, das ist vom Übel.

„Ja“, wollte Bernhard Rühlmann sagen: Er war bereit, die Eidesformel nachzusprechen, wenn sie nicht mit „Ich schwöre“ begänne, sondern mit „Ich will“. Rühlmanns Ansicht: „Wenn andere einen Eid schwören, so fühlen sie sich, wenn es darauf ankommt — wie John —, doch nicht daran gebunden; wenn ich mich binde, dann halte ich mich daran, ganz egal, was da kommt.“

Aber bei der Polizei, dem Senator für Inneres und letztlich dem Arbeitsgericht hat Bernhard Rühlmann mit seinem Bekenntnis nicht durchdringen können. Gerade noch kurz vor Weihnachten 1953 wurde ihm die Kündigung seines Polizei-

präsidenten zugestellt: „... weil Sie im Zuge der beabsichtigten Übernahme in das Beamtenverhältnis es abgelehnt haben, den Diensteid in der hierzu vorgesehenen Form zu leisten... Sie müssen fristgemäß zum 30. Juni 1954 auf Verfügung des Kommandeurs der Berliner Schutzpolizei ausscheiden.“

Mit verschiedenen Argumenten hatte Bernhard Rühlmann darauf diese Hürde zum Beamtenstand zu überspringen versucht. Er berief sich auf die Berliner Verfassung und das Grundgesetz. Dort heißt es sinngemäß, daß jeder nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Unterschied auch des Religionsbekenntnisses Zugang zu jedem öffentlichen Amt habe. Darum könne für ihn als Anhänger der „Gläubigen Christen“ die Eidesformel statt mit dem ihm verbotenen „Ich schwöre“ mit dem schlichten „Ich will“ beginnen.

Aber dieses „Ich will“ als Verpflichtung für den beamteten Staatsdienst erschien dem Berliner Innensenator zu dürftig. Er lehnte Rühlmanns Eidesersatz ab. Die seit 1902 bestehende und nur knapp 500 Mitglieder zählende Religionsgemeinschaft „Gläubige Christen“ habe keine Satzung oder Verfassung. Im Gegensatz zu anderen Sekten, wie den Mennoniten oder Baptisten, gebe es für sie weder im Bundesgebiet noch in Berlin eine Ausnahme, um ihre Mitglieder von der in Berlins Beamtengesetz vorgeschriebenen Verpflichtungsformel „Ich schwöre“ entbinden zu können.

Über diesen behördlichen Standpunkt hinaus ging nun noch die 20. Kammer des Berliner Arbeitsgerichts, vor der Rühlmann mit Rechtshilfe der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr der Schwurpflicht zu entkommen suchte. Vergeblich hatte Rühlmann ein Schreiben seines Predigers aus Delmenhorst (Oldenburg) präsentiert, nach dem sowohl in der Weimarer Republik als auch im Hitler-Staat den „Gläubigen Christen“ die Ersatzformel konzidiert worden sei.

Das Arbeitsgericht beriet diesen eindeutigen Fall drei volle Stunden lang. Es kam dabei zur kostenpflichtigen Ablehnung des Rühlmannschen Begehrens. Aber es ließ wegen der Grundsätzlichkeit seines Urteils Berufung zu.

Aus seiner Rechtsfindung sprach preußische Schule: Zur Beamteneignung gehöre nicht nur die fachliche, sondern auch die persönliche. Zu dieser wiederum gehöre die Fähigkeit zu persönlicher Eidesleistung. Sie sei dem Kläger durch sein Glaubensbekenntnis genommen worden. Nur für Angehörige bestimmter anerkannter Religionsgemeinschaften habe der Staat Ausnahmen zugelassen.

Und dann heißt es in der mündlichen Urteilsbegründung wörtlich: „Dem Kläger fehlt die persönliche Eignung, wenn er sagt, er könne nicht schwören. Er ist ja gar nicht verpflichtet, Beamter zu werden. Dazu zwingt ihn niemand.“

Bernhard Rühlmann ist nun in Westdeutschland als Arbeitsloser auf Stellungsuche unterwegs.

Wenig Schlaf? Dann Herz und Nerven schonen,

**KAFFEE HAG** trinken 


 0
  später lesen

5. Dezember 2000 | 21.38 Uhr

Günther Stohmann verklagt Politiker-Elite

## Vom Amtseid und dem Freibrief für die Politik

Günther Stohmann ist ein Mann, der Politik ernst nimmt. Ein streitbarer Charakter, dem es um das Wesen der Demokratie geht. Für den 72-jährigen früheren Unternehmensberater mit Wohnsitz an der Bedburger Straße in Erfttal hat das Wort, die Überzeugung und der ungetrübte Blick zum Bürger Bestand. Und für ihn zählt der Eid – vor Gericht, wie vor dem Parlament, wie vor dem Volk.

Der Sozialdemokrat, der stets im Verborgenen, zunächst in Ostwestfalen, seit 1972 in Neuss wirkt, nimmt auch den Amtseid ernst, den Politiker schwören. Günther Stohmann ist auch ein Mann, der es genau wissen will - zum Beispiel wie die Vorgänge mit den Gesetzesverstößen von Ex-Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl MdB und Ex-Innenminister Dr. Manfred Kanther ist.

Es begann im April diesen Jahres: Das Ehrenwort des früheren Bundeskanzlers Helmut Kohl machte die Runde, der offen zugegebene Verstoß gegen das Parteiengesetz - ein Ehrenwort über den Buchstaben des Gesetzes, die er selbst mit gesetzt hat? Es wurden die schwarzen Konten der Hessen-CDU des Manfred Kanther ruchbar. Günther Stohmann, der sich einst durch die "Ehrlichkeit bis auf die Knochen" eines Herbert Wehner in einer Frankfurter Unternehmerrunde zum Parteieintritt überzeugen ließ, fühlt sich als politischer Mensch getäuscht, missachtet.

Seine Reaktion: Er stellt Strafanzeige gegen Dr. Helmut Kohl MdB, Bundeskanzler a.D. und Ex-Minister Dr. Manfred Kanther, wegen mehrfachen Meineids. In § 154 StGB heißt es: "Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft." Seine Jugend - mit 16 Jahren musste er den Fahneid schwören, wer es nicht tat, wurde hingerichtet - hat sein Verhältnis zum Schwören geprägt. Kohl hat fünf Mal vor dem Bundestag geschworen, "dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde, so wahr mir Gott helfe." Stohmann sieht gleich einen mehrfachen Bruch des Eides.

Anders die Staatsanwaltschaft Bonn: "Der von dem Bundeskanzler und seinen Ministern zu leistende Amtseid, Artikel 64 in Verbindung mit Artikel 56 des Grundgesetzes ist ein politisches Versprechen und kein Eid in einem gerichtlichen Verfahren. Er wird von der Strafvorschrift des § 154 des Strafgesetzbuches nicht erfasst." Ein Freibrief für die Politik. Eine Aussage mit weitreichenden Konsequenzen zum Beispiel für Beamte, für Soldaten, für Richter - oder was oder wer ist eine zur Abnahme von Eiden zuständige Stelle?

Die Folge: Kein Anfangsverdacht, keine Ermittlungen, so der Staatsanwalt. Der streitbare Erfttaler, Mitbegründer des Erfttaler Bürgerbüros und lange Zeit im Präsidium des örtlichen Schützenvereins tätig, gibt nicht auf, wendet sich an den Landesjustizminister, der den Vorgang an den General-Staatsanwalt in Köln weiterleitet. Der sieht "zu Maßnahmen keinerlei Veranlassung." Die Einstellung des Verfahrens sei nicht zu beanstanden. Das war im Sommer: Kohl berief sich auf sein Ehrenwort.

"Klingt irgendwie wie ehrenwerte Gesellschaft", meint Stohmann. Auch die Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft verläuft im Sande. Stohmann, bis zum Rechtsdrift von Erich Mende FDP-Mitglied, hat inzwischen seine persönlichen Schlüsse gezogen: Der Amtseid des Bundeskanzlers und seiner Minister sei mit der rechtlichen Wirkung eines "Kneipeneides" gleichzusetzen. "Im Rheinland bekräftigt man Versprechen unter anderem mit dem Ausspruch "Dat schwör ich Dir beim Grab von minger Oma....."

Günther Stohmann schreibt an Bundestagspräsident Wolfgang Thierse, Genosse und zweithöchster Repräsentant der Bundesrepublik. Von dort bekommt er schließlich Erstaunliches zu hören: "Nach dem öffentlichen Eingeständnis des Abgeordneten

und ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Kohl, gegen das Parteiengesetz, ein Gesetz des Bundes, verstoßen zu haben, ist unbestreitbar, dass der Amtseid in diesem Punkt nicht eingehalten worden ist. Im Unterschied zu einer beeideten Falschaussage vor Gericht ist dies jedoch nicht strafbewährt."

Thierse-Mitarbeiterin Alice Wolfgramm führt weiter aus: "Der vorgeschriebene Amtseid stellt vielmehr ein feierliches förmliches Versprechen hinsichtlich der künftigen staatspolitischen Tätigkeit dar. Durch ihn soll grundsätzlich die vollkommene Identifizierung des Gewählten mit den in der <sup>m Grundgesetz</sup> Verfassung niedergelegten Wertungen und Aufgaben bekräftigt werden. Auf Grund der Form der Eidesleistung - in aller Feierlichkeit und Öffentlichkeit - wird eine über das Rechtliche hinausgehende Selbstbindung an die <sup>as</sup> Grundgesetz Verfassung eingegangen."

Schließlich sei es "Sache der Öffentlichkeit, der Wählerinnen und Wähler, Qualität und Erfolg dieser Selbstbindung zu beurteilen und zum Beispiel mit dem Stimmzettel zu bewerten". Inwieweit Kohl gegen andere Strafrechtsnormen verstoßen habe, prüfe die Staatsanwaltschaft. Günther Stohmann: "Diese Antwort hast mich fast meine politische Überzeugung gekostet." Er fragt: "Wie verträgt sich eine über das Rechtliche hinaus gehende Selbstbindung mit der rechtlichen Qualifikation als salbungsvolles Geschwätz?"

Er bat das Bundestagspräsidium um Auskunft, "wann in der Bundesrepublik welcher Eid noch von Bedeutung ist". Die Antwort ist seit einem Vierteljahr überfällig. Die Folgerung die Günther Stohmann zieht: "Wir sollten den Amtseid abschaffen; er ist ein billiges Schauspiel zur Volksverdummung." Für diesen Vorschlag, den er auch über eine Zeitschrift öffentlich machte, erhielt er übrigens viel Zustimmung aus der ganzen Republik. Chris Stoffels

<http://www.rp-online.de/nrw/staedte/neuss/vom-amtseid-und-dem-freibrief-fuer-die-politik-aid-1.144029>

© RP Digital | Alle Rechte vorbehalten.

AMTSEID

# Nur so dahingesagt

Mit einem Jahr Gefängnis muss rechnen, wer falsch schwört. Gilt das auch für Bundeskanzler und Minister?

Fünfmal hat Helmut Kohl vor dem Deutschen Bundestag feierlich die Hand gehoben und geschworen, „dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde“. Fünfmal bestand Kohl auf dem Zusatz: „So wahr mir Gott helfe.“ Und fünfmal, so viel ist nach der CDU-Spendenaffäre gewiss, hat er diesen Eid gebrochen.

Unangenehme Folgen muss der CDU-Patriarch deshalb allerdings nicht befürchten. Denn ein Amtseid, so die erstaunliche Expertise von Staatsanwaltschaft, Landesjustizministerium Nordrhein-Westfalen und Bundestagsverwaltung, ist gar kein richtiger Eid – und auf den Wahrheitsgehalt kommt es auch nicht an. Das bekam jedenfalls ein Neusser Unternehmensberater im Ruhestand höchstrichterlich bescheinigt, der Kohl wegen Verletzung des Amtseids verklagen wollte.

Günther Stohmann, 72, hat sich sein Leben lang politisch engagiert. In den fünfziger Jahren gehörte er zu den Gründungsmitgliedern der FDP in Ostwestfalen. Als aber Erich Mende 1960 Parteichef wurde, waren die Liberalen nicht länger seine Partei. Bei einem befreundeten Unternehmer lernte Stohmann 1972 Herbert Wehner kennen. Man diskutierte bis spät in die Nacht, am nächsten Morgen trat Stohmann der SPD bei.



Kläger Stohmann: Eine Art „Kneipeneid“

Von Helmut Kohl hat der Genosse Stohmann nie viel gehalten. Als der zugab, er habe persönlich Spenden eingetrieben und sie, entgegen dem Parteiengesetz, nach Gusto verteilt, erstattete der Neusser Strafanzeige wegen mehrfachen Meineids.

Der Rentner fühlte sich gut gerüstet. Denn mit Gefängnis nicht unter einem Jahr, so steht es in Paragraf 154 des Strafgesetzbuchs, wird bestraft, „wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört“.



Eidleister Kohl (1982): „Nutzen mehren, Schaden wenden“

Für den Amtseid eines Bundeskanzlers gilt dies allerdings nicht, erfuhr Stohmann. Anhaltspunkte für eine Straftat, so teilte die Staatsanwaltschaft in Bonn mit, lägen nicht vor. Der Amtseid eines Kanzlers – wie seiner Minister – sei nur „ein politisches Versprechen und kein Eid in einem gerichtlichen Verfahren“.

Doch so leicht ließ sich Stohmann nicht abwimmeln. Erstens, widersprach er in einem erneuten Schreiben an die Staatsanwaltschaft, sei nirgends die Rede davon, dass ein Eid in einem gerichtlichen Verfahren zu erfolgen habe. Zweitens sei der Bundestag doch immerhin „das höchste Verfassungsorgan des deutschen Volkes und kein Kegelverein“. Und drittens würden gerichtliche Urteile schließlich im Na-

men des deutschen Volkes und nicht im Namen Justitias gesprochen.

Stohmann erweiterte seine Anzeige um den Ex-Innenminister Manfred Kanther, der in Hessen Parteigeld illegal in die Schweiz transferiert hatte. Wieder ohne Erfolg. Gegenstand des Amtseids von Kanzler und Kabinett, schrieb die Staatsanwaltschaft, sei „nicht die Wahrheit von behaupteten Tatsachen, sondern das künftige staatspolitische Verhalten des Eidesleistenden“.

Stohmann wandte sich nun an das Justizministerium in Nordrhein-Westfalen, das den Fall an die Generalstaatsanwaltschaft in Köln weiterleitete – das Ergebnis blieb dasselbe: kein Meineid, kein Verfahren.

Nach vier vergeblichen Anläufen bei Justiz und Landesbehörden suchte der Rentner entnervt Unterstützung bei der Bundespolitik. Ob es denn angehen könne, fragte er beim „lieben Genossen“ und Bundestagspräsidenten Wolfgang Thierse an, dass der Amtseid nur so eine Art „Kneipeneid“ sei, nach dem rheinischen Motto: „Dat schwör ich dich beim Grab meiner Oma?“

Aus dem Amtsdeutsch übersetzt lautet die Antwort: im Prinzip ja. Es sei zwar unbestreitbar, ließ Thierse wissen, dass der Amtseid in puncto Gesetzestreue nicht eingehalten worden sei. Mit dem Amtseid aber solle nur „grundsätzlich die vollkommene Identifizierung

des Gewählten mit den in der Verfassung niedergelegten Wertungen und Aufgaben bekräftigt werden“.

In gewisser Weise darf Helmut Kohl sich sogar bestätigt sehen, wenn er sich an Recht und Gesetz nicht gebunden fühlt. Im Unterschied zu einer beidseitigen Falschaussage vor Gericht handelt es sich nämlich laut Bundestagspräsident beim Amtseid um eine „über das Rechtliche hinausgehende Selbstbindung an die Verfassung“. Es sei „Sache der Öffentlichkeit, also nicht zuletzt der Wählerinnen und Wähler, Qualität und Erfolg dieser Selbstbindung zu beurteilen und zum Beispiel auch mit dem Stimmzettel zu bewerten“.

Für Günther Stohmann, den der Briefwechsel mit dem Amtsschimmel „den Rest meiner politischen Überzeugung gekostet hat“, gibt es nur eine logische Konsequenz: „Wenn der Amtseid ohnehin nur leeres Geschwätz und ein billiges Schauspiel ist – warum schaffen wir ihn dann nicht gleich ab?“

TINA HILDEBRANDT